



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 8. und 9. Juni 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfall-dienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Alltandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Alltandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **8. und 9. Juni 2024** unter Telefon **08321/4930**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 8. Juni 2024: Apotheke am Rathaus, Immenstadt,

Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

am 9. Juni 2024: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen,

Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstaufen:

am 9. Juni 2024: Raphael-Apotheke, Lindenberg,

Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach,

Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 8. Juni 2024: Christophorus-Apotheke, Durach,

Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 8. Juni 2024: Kastanien-Apotheke am Forum,

Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

am 9. Juni 2024: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu,

August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen des Marktes Oberstdorf (Sondernutzungssatzung)

vom 27.05.2024

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund der Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStGrG) folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in der Baulast des Marktes Oberstdorf einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG und für alle Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, der jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straßen zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).

(2) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

(3) Sondernutzung ist auch der Überwuchs eines Grundstücks in das Lichttraumprofil einer öffentlichen Straße hinein.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart einzeln erlaubnispflichtig.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:

1. bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können.

2. bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die vom Markt Oberstdorf für öffentliche Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden.

3. soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.

(5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4

Erlaubnis

(1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis vor, wird sie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt Oberstdorf unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,

1. wenn der Erlaubnisnehmer den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,

2. wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

2. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder das Ortsbild leidet.

4. für das aktive Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren.

5. für das Lagern (schlafen unter freiem Himmel und das Abstellen von privatem dem Lebenszweck dienenden Gegenständen).

6. für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsbereit sind.

7. für das Aufstellen mobiler Werbeelemente, die sich mehr als 20 m vom Ort der Leistung entfernt befinden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er an der Betriebsstätte eines Dritten einen eigenen Leistungsort (Zweigstelle) unterhält und durch das Aufstellen mobiler Werbeelemente dort keine dem öffentlichen Wohl entgegenstehende Häufung an Sondernutzungen entsteht. Eine dem öffentlichen Wohl entgegenstehende Häufung an Sondernutzungen liegt in der Regel vor, wenn es zu verkehrgefährdenden Sichtbeeinträchtigungen oder Verkehrsbehinderung kommt.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt. Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,

3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. aufgestellt werden sollen, wenn sie auch in einer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, in der sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,

4. für das Abstellen von Fahrzeugen zum Zweck der Werbung, soweit nicht im öffentlichen Interesse.

5. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

6. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,

7. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Stadtplanerische oder gestalterische Gründe kommen insbesondere in der Fußgängerzone besonderes Gewicht zu.

§ 6

Infostände, Parteistände

(1) Um die Sicherheit- und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, werden Info- und Parteistände jeglicher Art am Marktplatz nicht genehmigt. Hierfür steht der Bahnhofsvorplatz zur Verfügung.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden am Marktplatz im Rahmen seiner Verfügbarkeit Parteistände dann zugelassen, wenn zielgruppenorientierte Wahlwerbung am Bahnhofsvorplatz nicht möglich ist. Dies ist der Fall bei

1. Bürgerbegehren,
2. Kommunalwahlen,
3. Landkreiswahlen,
4. Bezirkswahlen und
5. Landtagswahlen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Überbauten aller Art außerhalb des Lichttraumprofils (z. B. Balkone, Vordächer, Erker, etc.),

2. bauaufsichtlich genehmigte, begehbare Licht- und Luftschächte, Hauseingangsstufen, etc. bis zu einer Größe im Einzelfall von 0,7 m²,

3. bauaufsichtlich genehmigte, in das Lichttraumprofil hineinragende Schaufenster,

4. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen an Gebäuden,

5. Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen,

6. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Gesamtläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen.

7. an der Außenwand von Gebäuden montierte Warenautomaten, oder Einrichtungen mit vergleichbaren Abmessungen wie z.B. Defibrillatoren, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Raum ragen.

8. Wahlplakate, die unter die Verordnung des Marktes Oberstdorf über öffentliche Anschläge vom 22.1.2009 fallen in der jeweils gültigen Fassung.

9. das Musizieren mit bis zu 3 Personen ohne elektronische Verstärkung ist genehmigungsfrei. Das Musizieren ist nur bis zu einer ½ Stunde an der gleichen Stelle zulässig. Der Standort darf innerhalb eines Tages höchstens 3-mal gewechselt werden und muss mindestens 200 m vom vorherigen Standort entfernt sein.

10. genehmigte Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen Nr. 6-9 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisbeanträge sind in Textform und mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung beim Markt Oberstdorf zu stellen. Der Markt Oberstdorf kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann der Markt Oberstdorf von Amts wegen, die unverzügliche Beendigung der Sondernutzung verlangen sowie nachträglich zur Antragstellung auffordern. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat die Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffent-

lichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind dem Markt Oberstdorf zwei Wochen vor dem Beginn gesondert anzuzeigen.

(2) Dem Benutzer obliegen die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung und der von ihm errichteten Anlagen veranlasst ist. Der Markt Oberstdorf kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers übernehmen, wenn der Benutzer seiner Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachkommt.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

(4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt Oberstdorf gegenüber, die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

(5) Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung dem Markt Oberstdorf binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§ 10

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Der Markt Oberstdorf kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt wurde oder versagt wird.

§ 11

Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage (Gegenstand der Sondernutzung) nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten (Kontrolle, Instandhaltung). Er haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Regelungen von Satz 1 entstehen.

(2) Der Benutzer haftet dem Markt Oberstdorf für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt Oberstdorf von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(3) Der Markt Oberstdorf haftet dem Benutzer nicht für Schäden an den vom Benutzer errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den vom Benutzer angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern dem Markt Oberstdorf nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen den Markt Oberstdorf.

(5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper oder zugehörige Anlagen beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche oder Sache unverzüglich wieder verkehrssicher zu machen und unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik den früheren Zustand wieder herzustellen. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die mittelbaren und unmittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistungsvorschriften der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

(6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Markt Oberstdorf aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Ersatzvornahme

Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach, so kann der Markt Oberstdorf die versäumte oder unzureichende Handlung im Wege der Ersatzvornahme auf dessen Kosten durchführen.

§ 13

Märkte

Diese Satzung gilt nicht für Wochen- und Jahrmärkte, Dorffeste und genehmigte Spezialmärkte.

§ 14

Ausnahmen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten ebenfalls nicht für Litfaßsäulen, Plakattafeln, Stromkästen und Wartehäuschen.

§ 15

Kostensatz und Gebühren

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbeseid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Oberstdorf in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Oberstdorf zu entrichten.

(3) Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z. B. Werbeanlagensatzung, Plakatierungsverordnung, Marktsatzung, Baugenehmigung, StVO-Bescheid) befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzung.

(4) Neben den Gebühren sind alle Kosten zur ersetzen, die dem Markt Oberstdorf als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Der Markt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 16

Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 66 Nr. 2 Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG), § 23 Abs. 1 Nr.1-3 und FStGrG i. V. m. § 17 (OWiG) kann mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzung gebraucht oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 17

Überleitungsbestimmungen

Für bisher nicht genehmigte, aber tatsächlich in Anspruch genommene Sondernutzungen ist innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein Erlaubnisantrag beim Markt Oberstdorf einzureichen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, den 27.05.2024

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

145

Satzung über die Erhebung von Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Oberstdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) – SoNGeBS

vom 27.05.2024

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStGrG) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Markt Oberstdorf erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in seiner Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Kreis- und Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2

Gebührengegenstand

Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch unerlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

§ 3

Berechnungsmaßstäbe

(1) Die Gebühren werden entsprechend dem beigefügten Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der beanspruchten Grundfläche, in laufenden Metern, nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.

(2) Erfolgt die Berechnung nach der Grundfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußeren Begrenzungslinien der Sondernutzungsfläche unter Zuhilfenahme des aktuellen geografischen Informationssystems des Marktes Oberstdorfs ermittelt.

(3) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl gerundet.

(4) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Anwendung der diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall,

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,

2. nach Art und Aufwand für den Markt Oberstdorf,

3. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge gerundet.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

(5) Entsteht dem Markt Oberstdorf infolge einer Sondernutzung auf öffentlichen Parkplätzen ein Parkgebührenausschlag, so sind die im Durchschnitt des Vorjahreszeitraums angefallenen Einnahmen durch den Sondernutzungsnehmer an den Markt Oberstdorf zu erstatten.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgebaut werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurden (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgebaut werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).

(4) Gebührenfreiheit gilt auch für Konzessionsinhaber, die Aufgaben im Rahmen des vorliegenden gültigen Konzessionsvertrages übernehmen.

(5) Gebührenfreiheit kann ganz oder teilweise gewährt werden,

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen oder öffentlichen Hand,

2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgebaut werden,

3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen oder Veranstaltungen,

4. Fahrradständer ohne Werbeträger,

5. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,

6. für alle erlaubnisfreien Sondernutzungen aus § 7 der Sondernutzungssatzung,

7. für die Ausübung einer Sondernutzung, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse ist.

(6) Informationen für Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände und dergleichen) sind gebührenfrei. Das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren.

§ 6

Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenberechnung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlich oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 1. eines jeden Monats ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung. Ergeben sich Kleinbeträge unter 10,00 € im Monat, können die Gesamtforderungen als einmalige Jahresgebühr zum 1.7. eines jeden Jahres festgesetzt werden.

(4) Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 10

Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, den 27.05.2024

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

146

Satzung des Marktes Oberstdorf

zur Aufhebung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen des Marktes Oberstdorf (Sondernutzungssatzung) in ihrer letztgültigen Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 01.07.2009

vom 27.05.2024

Aufgrund der Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen des Marktes Oberstdorf (Sondernutzungssatzung) in ihrer letztgültigen Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen des Marktes Oberstdorf (Sondernutzungssatzung) in ihrer letztgültigen Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, den 27.05.2024

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 147
 Stadt Sonthofen Sonthofen, 04.06.2024
 Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Einzelgrab W II 059 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da durch den Grabnutzungsberechtigten keine Rückmeldung erfolgte, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Einzelgrab (Belegung: Schober Siegfried) am 07.04.2024 abgelaufen ist. Die Grabstätte wird deshalb ab 04.09.2024 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 148

Bekanntmachung des Schulverbandes Blaichach-Burgberg

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Blaichach-Burgberg für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit den Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Blaichach-Burgberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.175.350,00 Euro und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.365.400,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.140.000 € festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen des Schulverbandes nicht gedeckte Bedarf wurde auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

- a) ungedeckter Bedarf im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll): 260.063,54 Euro
- b) ungedeckter Bedarf im Vermögenshaushalt (Umlagesoll): 742.350,00 Euro
- c) Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2023 (Bemessungsgrundlage): 106 Schüler
- d) Umlagebeitrag je Verbandsschüler (Umlagesatz): 9.456,73 Euro

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

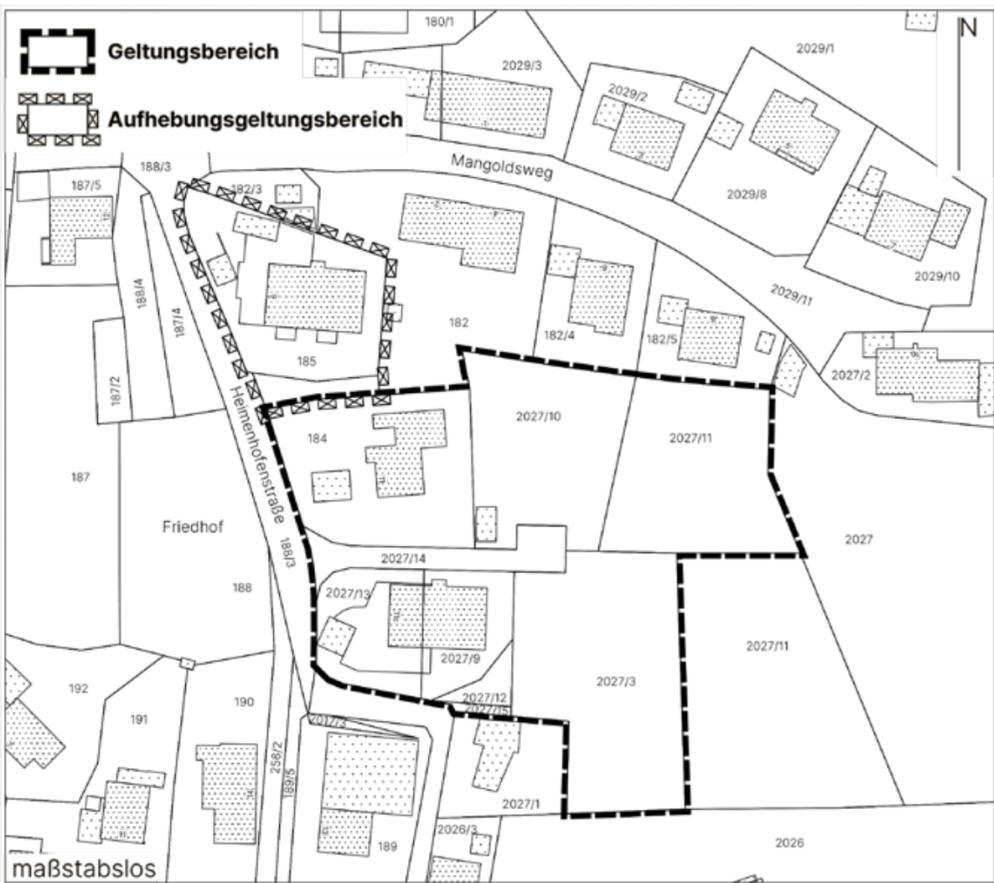
§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Blaichach, den 29.05.2024

SCHULVERBAND BLAICHACH-BURGBERG

gez.: Christof Endreß, Schulverbandsvorsitzender 151



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Teilaufhebung, 1. Änderung und 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „An der Heimenhofenstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat am 19.02.2024 für das Gebiet „östlich der „Heimenhofenstraße“ und südlich der Bebauung entlang des „Mangoldsweges“ die 1. Teilaufhebung, 1. Änderung und 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „An der Heimenhofenstraße“ in der Fassung vom 09.10.2023 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Südosten des Hauptortes der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, östlich der „Heimenhofenstraße“ und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche/-maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Die Ausgleichsfläche befindet sich im direkten südöstlichen Anschluss an das Plangebiet auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 2027/11 der Gemeinde Burgberg i. Allgäu und befindet sich hier an deren südlichem Rand.

Diese 1. Teilaufhebung, 1. Änderung und 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „An der Heimenhofenstraße“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes Oberallgäu bedürfen.

Die 1. Teilaufhebung, 1. Änderung und 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „An der Heimenhofenstraße“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser

Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntensstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Haupt- und Baumamt im Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Daneben ist die Satzung mit Begründung im Internet unter

<http://www.gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bauleitplaene> und unter <https://geportal.bayern.de/bauleitplanungportal>

eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Ortsabrundungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Burgberg i. Allgäu, den 28.05.2024

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 149



Ämliche Bekanntmachung

der Gemeinde Burgberg i. Allgäu zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“ – Gartenstraße

In seiner Sitzung am 13.05.2024 hat der Gemeinderat die Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, beschlossen und den Entwurf zur Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, mit Lageplan und Abgrenzung des Plangebietes samt Begründung in der Fassung vom 24.04.2024 gebilligt. Ebenso beschloss der Gemeinderat, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu beabsichtigt den qualifizierten „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, für den gesamten Geltungsbereich aufzuheben. Der Bebauungsplan ist am 04.12.1976 rechtskräftig geworden. Änderungen wurden seitdem nicht vorgenommen. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Wohnbebauung. Die Festsetzungen sind nicht mehr zeitgemäß und entsprechen nicht mehr den Anforderungen für modernes, ökologisches und neuzeitliches Bauen. In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 6, Gartenstraße, beantragt und erteilt. Angesichts der Vielzahl der beantragten und genehmigten Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 6, Gartenstraße, sind die Grundsätze der Planung berührt. Der Bebauungsplan Nr. 6, Gartenstraße, kann keine Regelungswirkung mehr entfalten. Dieser ist somit obsolet. Zudem sind die vorhandenen Parzellen weitestgehend bebaut. Eine städtebauliche Notwendigkeit zur Planung ist nicht mehr erforderlich. Für zukünftige Vorhaben ist es zweckmäßig und zielführend, über eine Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB (Innenbereich – Einfügegebot) zu entscheiden.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Gemeinde Burgberg i. Allgäu. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern: 701 (Teilfläche), 701/2, 701/3, 701/4, 701/5, 701/6 (Teilfläche), 702, 703 (Teilfläche), 703/1, 703/2, 703/7, 704 (Teilfläche), 705/2 (Teilfläche), 706/1, 558/4 (Teilfläche), 809/3 (Teilfläche) der Gemarkung Burgberg i. Allgäu. Der Geltungsbereich ergibt sich zudem aus beiliegendem Lageplan.

Das Verfahren zur Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, erfolgt gemäß § 1 Abs. 8, § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 wird abgesehen.

Der Aufhebungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, mit Lageplan und Begründung in der Fassung vom 24.04.2024 kann auf der Homepage der Gemeinde

<https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/> sowie unter <https://geportal.bayern.de/bauleitplanungportal>

im Zeitraum vom 12.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024 abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Erdgeschoss, Baumamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Mo. – Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr
 Mo., Di., Do.: 14:00 – 16:00 Uhr
 Mi.: 14:00 – 17:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, unberücksichtigt bleiben können.

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in öffentlichen Sitzungen vorgelegt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Burgberg i. Allgäu, den 28.05.2024

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 150



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
 Telefax 08321/612-6767
 buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
 von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
 Telefax 0831/2525-3450
 buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

Sonthofen, den 4. Juni 2024
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin